



HESSISCHER LANDTAG

22. 07. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 15.06.2020

Anwendung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes berät Betroffene auf Basis des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), holt Stellungnahmen der Gegenseite ein und vermittelt mit dem Ziel einer gütlichen Einigung. Bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes waren in 2019 etwa 10 % mehr Beschwerden eingegangen als im Jahr zuvor. Insgesamt gab es 3.580 Fälle, bei denen Personen über Diskriminierung bei Alltagsgeschäften oder am Arbeitsplatz wegen ihres Aussehens, Geschlechts, der Religion oder anderer Faktoren berichteten. Nach Auffassung des Leiters der Antidiskriminierungsstelle schützt das AGG nicht ausreichend vor Diskriminierung. Er forderte Bund und Länder dazu auf, das Gesetz zu reformieren sowie die Rechtsstellung und die Hilfsangebote für Betroffene deutlich zu verbessern. In diesem Zusammenhang forderte er ein Klagerecht für die Antidiskriminierungsstelle und für Antidiskriminierungsverbände

→ <https://www.zeit.de/gesellschaft/2020-06/diskriminierung-rassismus-geschlecht-sexuelle-orientierung-antidiskriminierungsstelle>

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Im Jahr 2011 hat das Land Hessen die Charta der Vielfalt unterzeichnet. 2014 erfolgte der Beitritt zur Koalition gegen Diskriminierung. Die Antidiskriminierungsstelle wurde als Stabsstelle am Hessischen Ministerium für Soziales und Integration in 2015 eingerichtet. Das Beratungsangebot der Antidiskriminierungsstelle hält ein Erstberatungsangebot und Verweisberatungsangebot für von Diskriminierung Betroffene bereit, die sich telefonisch, per Email oder postalisch an die Antidiskriminierungsstelle wenden können. Hierbei ist die subjektive Diskriminierungserfahrung ausschlaggebend. Eine persönliche und/oder rechtliche Beratung erfolgt aufgrund des Neutralitätsgebotes nicht. Eine sogenannte qualifizierte Antidiskriminierungsberatung nach den Standards des „Antidiskriminierungsverband Deutschland (advd)“ bietet das hessenweite Antidiskriminierungsnetzwerk „ADiBe“ an, das von der Bildungsstätte Anne Frank in Frankfurt und von Rechte behinderter Menschen in Marburg getragen wird.

Die Vorbemerkungen des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Beratungsfälle gab es in der im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) eingerichteten Antidiskriminierungsstelle in den Jahren 2017 bis 2019?

In den Jahren 2017 bis einschließlich 2019 sind insgesamt 210 Beratungsanfragen bei der Antidiskriminierungsstelle eingegangen.

Anfragen nach Jahren:

- 2017: 44,
- 2018: 93,
- 2019: 73.

Frage 2. Welche Sachverhalte betrafen die unter 1. aufgeführten Beratungsfälle?

Die Beratungsfälle werden nach Diskriminierungsmerkmal und Lebensbereich erfasst.

Diskriminierungsmerkmale

- Ethnische Herkunft bzw. rassistische Zuschreibung,
- Geschlechtliche Identität,
- Behinderung,

- Alter,
- Religion/Weltanschauung,
- Sexuelle Identität,
- Sonstige/unbestimmt.

Lebensbereiche

- Ämter,
- Arbeit,
- Dienstleistungen,
- Einzelhandel,
- Gesundheitswesen,
- Öffentliche Verkehrsmittel,
- Gastronomie,
- Justiz/Polizei,
- Kranken-/Pflegeversicherung,
- Soziale Dienste,
- Bildung,
- Wohnen,
- Medien,
- Öffentlicher Raum, Freizeit, Sport, Ehrenamt,
- Sonstiges / unbestimmt.

Frage 3. In wie vielen der unter erstens aufgeführten Beratungsfälle führten die Verstöße gegen das AGG zu strafrechtlichen und/oder zivilrechtlichen Konsequenzen für die Personen, die die angeführten Verstöße begangen hatten?

Da es sich bei dem Beratungsangebot der Antidiskriminierungsstelle um eine Erstberatung und Verweisberatung handelt, liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Frage 4. Teilt die Landesregierung die Auffassung des Leiters der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, dass das AGG nicht ausreichend vor Diskriminierung schützt?

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist ein Bundesgesetz. Die Evaluation und entsprechende Schlussfolgerungen obliegen zunächst der Bundesregierung. Die Hessische Landesregierung plant in der laufenden Legislaturperiode einen eigenständigen Prüfauftrag zu einem Landesantidiskriminierungsgesetz. Mögliche Schutzlücken würden in diesem Zusammenhang geprüft. Darüber hinaus umfasst ein wirksamer Diskriminierungsschutz nicht ausschließlich antidiskriminierungsrechtliche Maßnahmen. Notwendig sind auch positive und erweiterte Maßnahmen, die ein gesellschaftliches Klima der gegenseitigen Akzeptanz und Anerkennung fördern. Die Landesregierung ist der Auffassung, dass der wirksame Schutz vor Diskriminierung nicht nur grundrechtlich geboten ist, sondern darüber hinaus dem sozialen Zusammenhalt einer demokratischen Vielfaltsgesellschaft dient.

Frage 5. Falls viertens zutreffend: Welche weiteren Maßnahmen hält die Landesregierung für geboten, um den Schutz vor Diskriminierung zu verbessern?

Hierzu wird insbesondere auf den Abschnitt „Für eine offene und vielfältige Gesellschaft – Antidiskriminierungspolitik stärken, Strukturen für Akzeptanz und Vielfalt verankern“, auf Seite 28, des Koalitionsvertrages verwiesen.

Weitere Maßnahmen sind beispielsweise:

- Die Bereitstellung von Hilfe- und Beratungsangeboten. Hierzu zählen neben der Erstberatung und Verweisberatung der Antidiskriminierungsstelle die Beauftragung des hessenweiten Antidiskriminierungsberatungsnetzwerks „ADiBe“, das von der Bildungsstätte Anne Frank in Frankfurt und von Rechte behinderter Menschen in Marburg getragen wird, sowie die Förderung der INKLU-Beratungsstelle, die von Gemeinsam leben Hessen e.V. getragen wird.
- Die Förderung von regionalen Antidiskriminierungsnetzwerken (AdiNet) mit dem Ziel, Vernetzung, Sensibilisierungs-, Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit vor Ort zu leisten.
- Die Erarbeitung und partizipative Weiterentwicklung der Hessischen Antidiskriminierungsstrategie.

Frage 6. Teilt die Landesregierung die Auffassung des Leiters der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, dass das AGG reformierungsbedürftig ist, um die Rechtsstellung und die Hilfsangebote für die Betroffenen zu verbessern – etwa durch ein Klagerecht für die Antidiskriminierungsstelle und für Antidiskriminierungsverbände?

Frage 7. Falls sechstens zutreffend: Wie soll nach Auffassung der Landesregierung das AGG konkret geändert werden?

Frage 8. Falls sechstens zutreffend: Gibt es eine Initiative der Landesregierung, um die unter siebten aufgeführten Änderungen umzusetzen?

Die Fragen 6 bis 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist ein Bundesgesetz. Die Evaluation und entsprechende Schlussfolgerungen obliegen zunächst der Bundesregierung.

Wiesbaden, 20. Juli 2020

Kai Klose